

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Dillingen/Saar, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter Registernummer HRB 17176 („**Jücker**“)

und

MAX Automation SE, einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*) nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter Registernummer HRB 82682 („**MAX SE**“)

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Jücker verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die MAX SE abzuführen.
- (2) Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der MAX SE von der Jücker aufzulösen und als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Jücker kann mit Zustimmung der MAX SE Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Jücker. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (5) Beträge aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB dürfen nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.
- (6) Die MAX SE kann Abschlagszahlungen auf eine der MAX SE für das Geschäftsjahr zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Jücker solche Abschlagszahlungen zulässt. Die Jücker kann Abschlagszahlungen auf einen für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Etwaige Abschlagszahlungen sind mit dem Betrag der tatsächlichen zustehenden Gewinnabführung bzw. des tatsächlich auszugleichenden Jahresfehlbetrages zu verrechnen. Sofern und soweit die Abschlagszahlungen diese tatsächlichen Ansprüche übersteigen, ist dieser Differenzbetrag von dem Empfänger der Abschlagszahlungen zu erstatten.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die MAX SE ist gegenüber der Jücker entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Gewinnabführungsvertrag ist wirksam ab dem 01. Januar 2021, 00:00 Uhr, und zwar unter der Voraussetzung, dass das Bestehen dieses Gewinnabführungsvertrags bis spätestens zum Ende des Jahres 2021 in das Handelsregister der Jücker eingetragen wird.
- (2) Dieser Gewinnabführungsvertrag wird auf die Dauer von fünf Zeitjahren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Jücker von der Jücker oder der MAX SE gekündigt wird. Abweichend hiervon kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn
 - a) wegen einer Anteilsveräußerung an einen Dritten oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Jücker in die MAX SE im steuerrechtlichen Sinne nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen,
 - b) die MAX SE die Beteiligung an der Jücker in ein anderes Unternehmen einbringt,
 - c) eine der Parteien nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes umgewandelt wird und der Vertrag hierdurch nicht bereits als rechtliche Folge der Umwandlung beendet wird, oder
 - d) die Voraussetzungen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft nach der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes nicht mehr vorliegen.
- (3) Der Vertrag endet in analoger Anwendung des § 307 AktG zum Ende desjenigen Geschäftsjahres, in dem an der Jücker ein außenstehender Gesellschafter beteiligt ist.

§ 4 Salvatorische Klausel, Auslegung.

- (1) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.
- (2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags sind die §§ 14 ff. des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Düsseldorf, den 12.04.2021

MAX Automation SE



Dr. Christian Diekmann
gemeinsam vertretungsberechtigter
Geschäftsführender Direktor



Dr. Guido Hild
gemeinsam vertretungsberechtigter
Geschäftsführender Direktor

Dillingen/Saar, den 12.04.2021

Mess- und Regeltechnik Jücker GmbH



Jens Ohnholz
einzelvertretungsberechtigter
Geschäftsführer